

BEGRÜNDUNG

Einfacher Bebauungsplan Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“

Stadt Bad Salzungen

Bebauungsplanaufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

SATZUNGSPLAN



BEGRÜNDUNG

Einfacher Bebauungsplan Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“

Stadt Bad Salzungen

Bebauungsplanaufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen

Auftragnehmer:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
☎ 03681 / 35272-0
📠 03681 / 35272-34
www.kehrer-horn.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer
Dipl.-Ing. (FH) N. Kehrer

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Gesetzliche Grundlagen	4
1. Veranlassung und Ziele	5
2. Geltungsbereich	5
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	6
3.1 Raumordnung, Regionalplanung	
3.2 Flächennutzungsplan	
3.3 Sanierungsgebiet / Erhaltungsgebiet	
4. Rahmenbedingungen	7
4.1 Geografische Lage und Topografie	
4.2 Naturräumliche Verhältnisse/ Vorhandene Bebauung / Nutzung	
4.3 Schutzgebiete / Biotope	
4.4 Denkmalschutz	
4.5 Verkehr	
4.6 Immissionen, Emissionen	
5. Planinhalt	9
5.1 Städtebauliches Grundkonzept	
5.2 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
5.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung	
5.4 Technische Infrastruktur	
5.5 Klimaschutzklausel	

0. Gesetzliche Grundlagen

1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der jeweils gültigen Fassung
2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der jeweils gültigen Fassung.
4. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der jeweils gültigen Fassung.
5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der jeweils gültigen Fassung
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung
7. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils gültigen Fassung.
8. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung.
9. **Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
10. **Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH 2014)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)

1. Veranlassung und Ziele

Die Stadt Bad Salzungen beabsichtigt zum vorbeugenden Umweltschutz den Ausschluss von bestimmten Brennstoffen. Der städtebauliche Immissionsschutz mit einem Verwendungsverbot wird insbesondere notwendig, um die im Geltungsbereich der Satzung vorhandenen Kureinrichtungen für Atemwegserkrankungen, als auch den Status als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad langfristig zu sichern. U.a. befinden sich im Geltungsbereich die *Asklepios Klinik*, *Maria am See* und die *Kinderrehablinik Charlottenhall* sowie das Gradierwerk und die *Solewelt*. Weiterhin sind zahlreiche Parkanlagen, welche im Zusammenspiel mit den Kureinrichtungen genutzt werden, wie der *Rathenaupark* und der *Puschkinpark* im Plangebiet. Darüber hinaus sollen freistehende Abgaseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele stellt die Stadt Bad Salzungen einen einfachen Bebauungsplan auf. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1) hat eine Größe von ca. 84,00 ha. Er liegt in der Gemarkung Bad Salzungen, Flur 0 und entspricht dem Sanierungsgebiet der Sanierungssatzung für die Innenstadt Bad Salzungen.

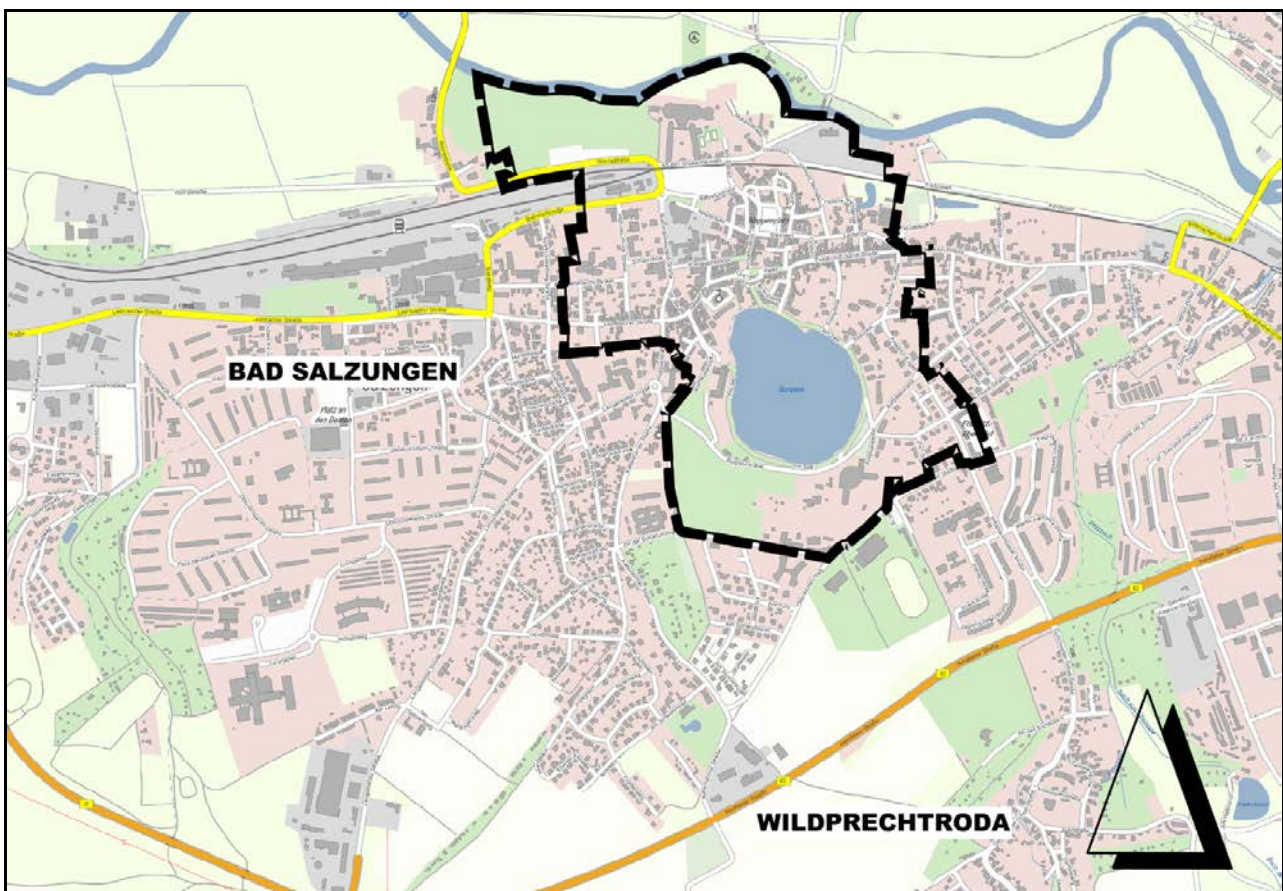


Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich auf WebAtlasDE [Quelle: TLVermGeo ©]

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Die Stadt Bad Salzungen ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025; Z 2.2.9) und im Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen.

Darüber hinaus ist Bad Salzungen staatlich anerkannter Kur- und Erholungsort. Dementsprechend sollen nach G 4.4.3 des LEP 2025 zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben der Kurorte hinsichtlich der Prävention sowie Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit u. a. der konsequente Qualitätsausbau der Gesundheitseinrichtungen, die sich für die Durchführung von artspezifischen medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen eignen, der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere des natürlichen Heilmittels, aber auch der Erhalt und die Weiterentwicklung der für Kur und Erholung geeigneten Einrichtungen, Anlagen und Infrastrukturen (z. B. Rad- und Wanderwege) erfolgen. Zur Sicherung der Prädikatisierung als Kur- und Kur- und Erholungsort und zur weiteren Entwicklung im Kur- oder Erholungswesen erfolgen mit diesem Bebauungsplan entsprechende Voraussetzungen.

Gemäß G 3-31 des Regionalplan Südwestthüringen soll zur Gewährleistung der Versorgung mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen der Kurort Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) in seiner Funktion gesichert werden. Speziell ist dies notwendig, da die Einrichtungen auf ortsgebundene Heil- und Kurmittel sowie auf einem besonderen therapeutisch anwendbaren Klimateffekt aufbauen.

Bad Salzungen ist nach Z 4-7 ein regional bedeutsamer Tourismusort und als Schwerpunkt des Tourismus zu entwickeln und in seiner Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern. Nach G 4-33 ist speziell der Kurtourismus zu fördern.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Planung den Zielen und Grundsätzen des LEP 2025 und des Regionalplan Südwestthüringen entspricht.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Bad Salzungen gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (vgl. Abbildung 2). In diesem sind die, unter Punkt 1 dieser Begründung genannten Einrichtungen als Sonderbauflächen für Kureinrichtungen, als auch die dazugehörigen Parkanlagen berücksichtigt (vgl. Abbildung 2; rote Pfeile). Darüber hinaus sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan, unter Pkt. 4.4 Heilwasserschutzzonen und bioklimatische Schutzzonen, Kurwesen sowie Pkt. 9.5 Fremdenverkehr / Tourismus weitere Ausführungen zum Umgang und zur weiteren Entwicklung des Kurwesens in der Stadt Bad Salzungen enthalten.

Das Plangebiet des Einfachen Bebauungsplans Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ berücksichtigt die bereits im Jahr 1983 mit Beschluss festgesetzte bioklimatische Schutzzone I (zum Teil), welche den unmittelbaren Aufenthalts- und Behandlungsbereich der Kurpatienten beinhaltet sowie die Kurgelände I, II und III.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden die Ziele des Flächennutzungsplanes, in Bezug auf die Kurfunktionen der Stadt, speziell die Sicherung der Luftqualität verbindlich geregelt und somit die langfristige Sicherung des Kurwesens in Bad Salzungen weiter vorangetrieben.

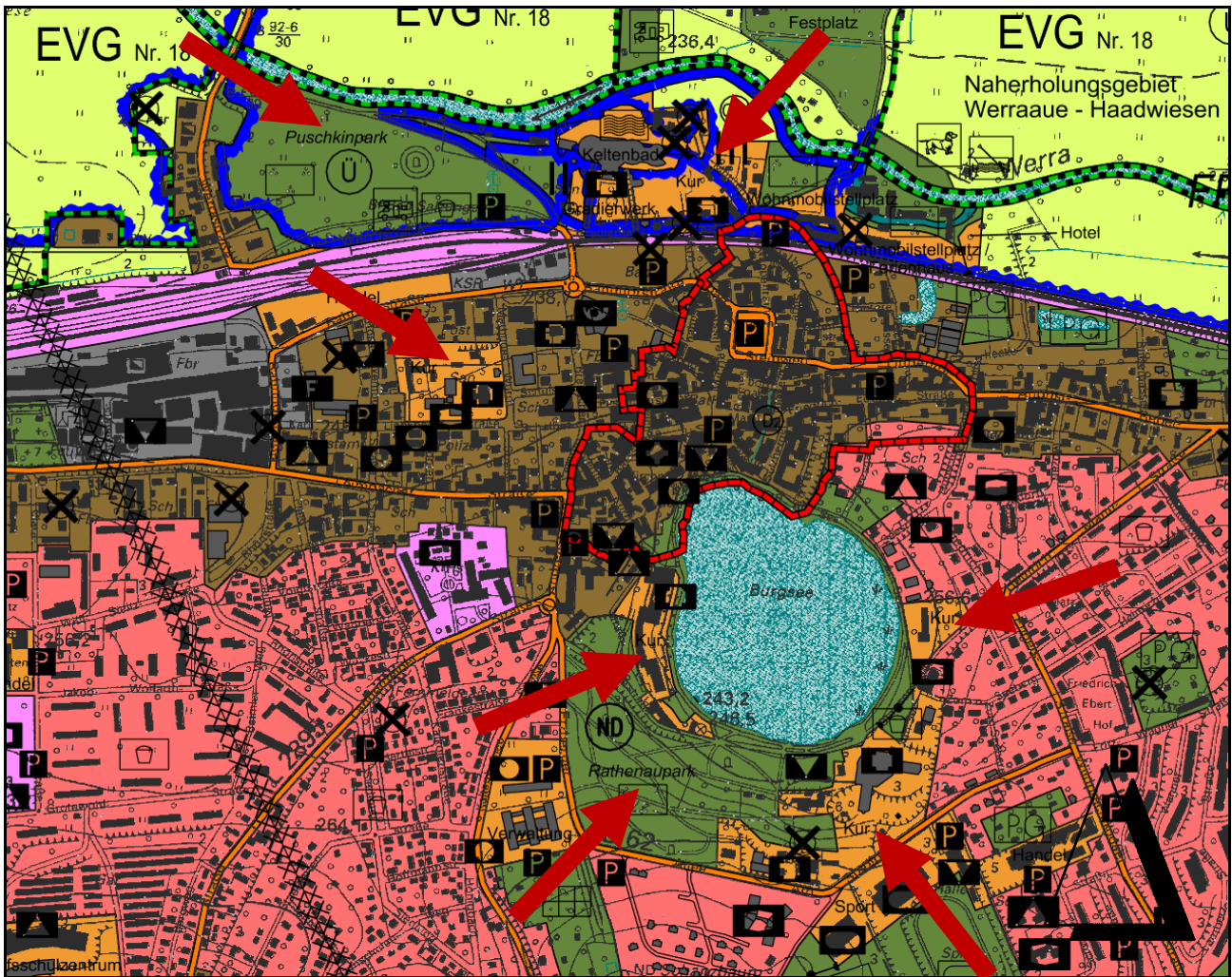


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzungen

3.3 Sanierungsgebiet / Erhaltungssatzung

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ umfasst vollständig das Sanierungsgebiet für die Innenstadt von Bad Salzungen. Er liegt damit auch innerhalb des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung. Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung wurde als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Bad Salzungen festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Bausubstanz und des Stadtbildes, wegen der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie den gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

In diesem Bereich wird insbesondere auf die zusätzliche Beachtung von Anforderungen des Denkmal- und Ensembleschutzes hingewiesen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geografische Lage und Topografie

Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst das Stadtzentrum von Bad Salzungen sowie die nördlich, als auch südlich angrenzenden Bereiche in der Werraue und um den *Burgsee*.

Das Plangebiet liegt in einer Höhe von ca. 235 m ü. NHN bis 265 m ü. NHN. Ausgehend von der Werraue steigt das Gelände Richtung *Burgsee* an. Der *Burgsee*, welcher aus einem Erdfall resultiert stellt einen kesselartigen Einschnitt im Gelände dar, welcher Richtung Innenstadt abflacht.

4.2 Naturräumliche Verhältnisse / Vorhandene Bebauung / Nutzung

Naturräumlich ist das Plangebiet im Wesentlichen durch eine typische innerstädtische Bebauung (geschlossene Bebauung) geprägt. Die betroffenen Bereiche in der Werraue sowie um den *Burgsee* heben sich deutlich davon ab. Diese sind durch eine Bebauung mit Kureinrichtungen, einzelnen Wohnhäusern und den großzügigen Parkanlagen geprägt.

4.3 Schutzgebiete / Biotope

Im Plangebiet selbst liegen Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und III) und das Überschwemmungsgebiet der Werra. Diese Schutzgebiete befinden sich im Bereich des *Gradierwerkes / Puschkinpark*. Weiterhin befindet sich ein Naturdenkmal im Geltungsbereich (*Mühlfeldseiche* im *Rathenaupark*). Eine Übernahme in den Bauleitplan erfolgt nicht, da die Schutzgebiete und das Naturdenkmal keinen Einfluss auf die Regelungsinhalte (Verwendungsverbot von Brennstoffen und Ausschluss von freistehenden Abgaseinrichtungen) des Bauleitplanes haben. Weitere Schutzgebiete / Biotope befinden sich nicht im Geltungsbereich der Satzung.

Direkt im Norden, angrenzend an den Bauleitplan, befinden sich das FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ und SPA-Gebiet „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“.

4.4 Denkmalschutz

In Bad Salzungen sind viele historische Gebäude (Baudenkmäler) noch erhalten. Dies gilt nicht nur für die herausragenden Bauwerke, wie Kirche oder Rathaus, sondern auch flächendeckend für den gesamten Innenstadtbereich. So ist die Altstadt, d.h. Bebauung und städtebauliche Struktur des Stadtgebietes innerhalb der Stadtmauer von 1668/69, einschließlich Reste der Befestigungsanlagen, als Denkmalensemble ausgewiesen. Auch der Markt mit seiner Bebauung ist als Denkmalensemble aufgenommen. Ebenso steht die gesamte Badearchitektur unter Denkmalschutz. Darüber hinaus sind im Plangebiet ortsfeste, sichtbare Bodendenkmale (Historische Altstadt von Bad Salzungen mit Stadtkirche, Stadtmauer und Schnepfenburg).

Das Denkmalensemble sowie die Bodendenkmale befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“. Auf eine Darstellung im Bebauungsplan wird jedoch verzichtet (siehe auch Pkt. 4.3 Schutzgebiet / Biotope).

In diesem Zusammenhang wird jedoch noch einmal auf die Erhaltungs- und Sanierungssatzung der Stadt Bad Salzungen verwiesen.

Hinweis:

Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen.

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Tel.: 03643/818310. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf Ihre Meldepflicht hinzuweisen.

4.5 Verkehr

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ verlaufen aktuell die Landesstraße 2895 sowie gemeindeeigene Straßen (Erschließungsstraßen). Die Bundesstraße 62, welche ursprünglich durch die Ortslage der Stadt Bad Salzungen verlief wurde zwischenzeitlich bereits verlegt und durch eine Umgehungsstraße ersetzt. Hierdurch ist bereits eine deutliche Verbesserung der Luftqualität erfolgt. Im vorliegenden Gutachten zur „Beurteilung der Luftqualität im Soleheilbad Bad Salzungen“ des Deutschen Wetterdienstes (Abteilung Medizin-Meteorologie) von Dezember 2008 wird dies durch den Vergleich der Messungen von 1996/1997 und 2007/2008 entsprechend nachgewiesen.

4.6 Immissionen, Emissionen

Im Plangebiet liegen Emissionen, insbesondere durch den Fahrzeugverkehr und durch Heizungen vor. Die Emissionen durch den Fahrzeugverkehr wurden durch die Umsetzung der Umgehungsstraße (Bundesstraße 62) bereits deutlich gemindert (siehe auch Pkt. 4.5 Verkehr).

Die durch die vorgenannten Emittenten auftretenden Immissionen in Form von partikel- und gasförmigen Luftbeimengungen, haben Einfluss auf die Luftqualität. Diese ist für Bad Salzungen als Soleheilbad, mit der Heilanzeige für Atemwegserkrankungen, von essenzieller Bedeutung. Im vorliegenden Gutachten zur „Beurteilung der Luftqualität im Soleheilbad Bad Salzungen“ des Deutschen Wetterdienstes (Abteilung Medizin-Meteorologie) von Dezember 2008, wurden insbesondere Grobstaub (gesamt und „schwarz“) und Stickstoffdioxid untersucht. Dabei ergeben sich für Grobstaub (gesamt und „schwarz“) und Stickstoffdioxid die Einhaltung der Kurzzeit-Richtwerte am Messort *Am Burgsee* (Kurgebiet). Die geltenden Langzeit-Richtwerte werden ebenfalls eingehalten. Die mittlere Stickstoffdioxid-Belastung in Bad Salzungen ist jedoch leicht erhöht, im Kurgebiet *Am Burgsee* deutlich erhöht. Als Quellen kommen vor allem örtliche Emittenten (Fahrzeugverkehr und Heizungen, insbesondere in den Wintermonaten) in Betracht. Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes bestätigt der Vergleich von Bad Salzungen mit anderen Kurorten in Deutschland eine deutlich erhöhte Hintergrundbelastung durch Stickstoffdioxid. Dabei zeigen etwa 78 % aller vergleichbaren Orte eine niedrigere Belastung beim Stickstoffdioxid.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Grundkonzept

Der einfache Bebauungsplan Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ hat die Verbesserung der Luftqualität als lufthygienische Voraussetzung für die Prädikatisierung der Stadt Bad Salzungen als staatlich anerkanntes Sole-Heilbad zum Ziel und damit die Sicherung der Kurfunktion. Zur Umsetzung dieses Zieles werden gezielt bestimmte Brennstoffe ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss von freistehenden Abgaseinrichtungen, da dies sachlich und räumlich mit dem Ausschluss der Brennstoffe im Zusammenhang steht.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes entspricht dem Sanierungsgebiet der Sanierungssatzung für die Innenstadt Bad Salzungen. Dies erfolgt zum einen, da insbesondere in diesem Gebiet alle Kureinrichtungen der Stadt Bad Salzungen sowie die Kuraffinen Parkanlagen vorhanden sind und zum anderen in diesem Areal besonders schutzwürdige Bausubstanz vorhanden ist, welche vor optischen Beeinträchtigungen durch Abgaseinrichtungen geschützt werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die zusätzliche Beachtung von Anforderungen des Denkmal- und Ensembleschutzes hingewiesen (siehe auch Pkt. 4.4 Denkmalschutz).

5.2 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Stadt Bad Salzungen will mit dem Verwendungsverbot von Brennstoffen die zukünftige Prädikatisierung der Stadt Bad Salzungen als staatlich anerkanntes Sole-Heilbad absichern sowie die vorhandenen Kureinrichtung schützen. Um dies langfristig zu ermöglichen, ist die Luftqualität zu sichern, bzw. weiter zu verbessern, da speziell für die Luftqualität im Zusammenhang mit der Heilanzeige „Atemwegserkrankungen“ relativ strenge und vorsorgeorientierte Beurteilungswerte zu Grunde gelegt werden.

„Orte mit staatlich anerkannten Prädikaten sollen einem Gast die Gewähr bieten, günstigere bioklimatische und lufthygienische Bedingungen vorzufinden als in Ballungsgebieten mit den dort häufig anzutreffenden Belastungen durch Emissionen, z.B. durch Industrie, Verkehr oder Heizungen.

Nach den Richtlinien bei der Vergabe staatlicher Prädikate sollen Kurorte oder Heilbäder unter anderem sicherstellen, dass ein Aufenthalt für Kur- und Heilzwecke in einem bioklimatischen und lufthygienischen Milieu stattfindet, bei welchem der gesundheitsorientierte Gast das örtliche Klima als „natürliches Heilmittel“ anwenden kann. Auf keinen Fall darf mangelnde Luftqualität den Erfolg von Kuranwendungen gefährden.“.

Quelle: Gutachten zur „Beurteilung der Luftqualität im Soleheilbad Bad Salzungen“ des Deutschen Wetterdienstes (Abteilung Medizin-Meteorologie) von Dezember 2008

Mit der Umverlegung der Bundesstraße 62 aus der Ortslage heraus, wurde bereits ein maßgebender Emittent (Fahrzeugverkehr) für die Luftverschmutzung aus der Innenstadt von Bad Salzungen entfernt. In einem zweiten Schritt schließt die Stadt Bad Salzungen nun auch feste und flüssige Brennstoffe für Heizanlagen für die Verwendung aus. Der Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen erfolgt, da diese gegenüber gasförmigen Brennstoffen einen deutlich höheren Anteil von Stickstoffoxiden emittieren und insbesondere die mittlere Stickstoffdioxid-Belastung nach Aussagen des Deutschen Wetterdienstes in Bad Salzungen leicht erhöht und im Kurgebiet *Am Burgsee* sogar deutlich erhöht ist. Das vorliegende Gutachten zur „Beurteilung der Luftqualität im Soleheilbad Bad Salzungen“ des Deutschen Wetterdienstes (Abteilung Medizin-Meteorologie) von Dezember 2008 dient dabei als Basis.

Die Situation wird besonders durch den Anstieg von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (z.B. Holzprodukte), welche in den letzten Jahren ersichtlich an Popularität stark zugenommen haben, durch die günstigen Beschaffungspreise der Brennstoffe, negativ beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang werden auch flüssige Brennstoffe (z.B. Heizöl) für die Nutzung ausgeschlossen, da diese vergleichbare Stickstoffoxide, wie bei der Verbrennung von festen Brennstoffen emittieren.

Insbesondere gilt dies jedoch für die Nutzung von Feuerungsanlagen, welche ganzjährig (365 Tage / 24 h) im Einsatz zur Warmwassererzeugung und Beheizung von Gebäuden eingesetzt werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, dürfen daher, abweichend von dem Verwendungsverbot für feste Brennstoffe, diese in Kaminöfen mit einer max. Nennwärmeleistung bis 8,00 KW verwendet werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsdauer sowie der geringen Wärmeleistung und der daraus resultierenden deutlich geringeren Schadstoffbelastung gegenüber Anlagen, welche ganzjährig zum Einsatz kommen.

Die Umsetzung des städtebaulichen Immissionsschutzes erfolgt in Form eines Verwendungsverbotes für feste und flüssige Brennstoffe gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 23a BauGB. Das Verwendungsverbot wird durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan unter Pkt. A) verbindlich festgesetzt.

Das Verwendungsverbot von Brennstoffen gilt nicht für Feuerungsanlagen, welche bereits in Betrieb sind (Bestandsschutz). Der Bestandsschutz entfällt jedoch, wenn wesentliche Änderungen an der Feuerungsanlage erfolgen. Verbindliche Angaben dazu sind in der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) unter § 2 Nr. 16 enthalten. Demnach ist eine wesentliche Änderung: „eine Änderung an einer Feuerungsanlage, die die Art oder Menge der Emissionen erheblich verändern kann; eine wesentliche Änderung liegt regelmäßig vor bei a) Umstellung einer Feuerungsanlage auf einen anderen Brennstoff, es sei denn, die Feuerungsanlage ist bereits für wechselweisen Brennstoffeinsatz eingerichtet, b) Austausch eines Kessels“.

Weitergehende Informationen zum Thema „wesentliche Änderungen an Feuerungsanlagen“ kann man beim zuständigen Schornsteinfeger oder beim Umweltamt des Wartburgkreises erhalten.

Auch durch die Stadt Bad Salzungen werden konsequent nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität umgesetzt, um die Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Soleheilbad langfristig zu sichern. Insbesondere werden Maßnahmen umgesetzt, welche zur Senkung der Stickoxydwerte beitragen.

Speziell wurden hierfür nachfolgende Maßnahmen bereits veranlasst:

- Deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch Abschaltung der Ampel an der Umgehungsstraße (Kreuzung Straße der Einheit), Einrichtung einer Grünphase zwischen der Kreuzung Bundeswehr und der Kreuzung Wildprechtroda, Veränderung der Schaltzeiten an der Kaltenborner Kreuzung für einen besseren Verkehrsfluss, Erschwerung des Durchgangsverkehrs durch die Innenstadt durch Geschwindigkeitsreduzierungen, Stoppschild in der Michaelisstraße, Fußgängerampel am Goetheparkcenter und das Durchfahrtsverbot für LKW in der Innenstadt,
- Forcierung des Ausbaus regenerativer Energien und weiterer Ausbau der Fernwärmeversorgung in der Innenstadt (aktuell Karl-Liebknecht-Straße und Elektrofachmarkt), Blockheizkraftwerk Rathaus mit Nahversorgung angrenzender Immobilien, Photovoltaikanlagen auf dem Bauhof und der Kita Regenbogenland Haus II,
- Förderprogramm zur Heizungsumstellung,
- Einsatz spezieller Öko-Pflastersteine zur Absorption von Stickoxiden und Feinstaub,
- Energetische Begutachtung aller städtischen Gebäude, Einführung von Energiepässen,
- Einrichtung einer Elektrotankstelle zur Förderung der Elektromobilität, 2017/18 Neubau von zwei E-Bike-Ladestationen an der Tourist-Information und am Bahnhof und
- Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen in der Stadtverwaltung für klimaneutrale Transportaufgaben sowie die Einführung von Dienstfahrrädern.

5.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung

Zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen im Satzungsgebiet, werden freistehende Abgaseinrichtungen von Feuerungsanlagen ausgeschlossen. Dies erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der schützenswerten Bausubstanz und des Stadtbildes. Untermauert wird die Bedeutung durch die Lage im Sanierungsgebiet für die Innenstadt von Bad Salzungen und der Erhaltungssatzung, wodurch die Bedeutung des Bereiches in Bezug auf den Schutz der Bausubstanz und des Stadtbildes noch einmal hervorgehoben wird (siehe auch Pkt. 3.3 Sanierungsgebiet / Erhaltungssatzung).

Besondere Bedeutung hat der Ausschluss auch für den flächendeckend unter Denkmalschutz stehenden Innenstadtbereich sowie die gesamte Badearchitektur die ebenfalls unter Denkmalschutz steht (siehe auch Pkt. 4.4 Denkmalschutz).

5.4 Technische Infrastruktur

Gasversorgung

Nach Angaben des derzeitigen Versorgungsunternehmens (Werraenergie GmbH) ist der Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ zu nahezu 100 % mit Gas erschlossen. Dementsprechend ist die Versorgung im Plangebiet mit gasförmigen Brennstoffen, als Alternative, gesichert.

Fernwärmeversorgung

In Bad Salzungen sind Teile der Stadt an ein Fernwärmenetz angeschlossen. Somit besteht eine weitere Alternative zur Gasversorgung. Entsprechend den Aussagen des Versorgungsunternehmens (Thüringer Energie AG) sind im Bereich Karl-Liebknecht-Straße und Mathilde-Wurm-Straße, sowie Teilen der Leimbacher Straße und Teilen der Erzberger Allee bereits Anlagen zur Fernwärmeversorgung vorhanden.

Die Möglichkeit der Versorgung ist in diesen Bereichen dementsprechend machbar. Ein weiterer Ausbau des Netzes, kann unter gewissen Rahmenbedingungen, erfolgen.

Sonstige Versorgungsmöglichkeiten

Über die bereits dargelegte Gas- und Fernwärmeversorgung hinaus, besteht auch weiterhin die Möglichkeit weitere Alternativen zu nutzen. Dies können z.B. Solarthermie Anlagen, aber auch Wärmepumpen sein.

5.5 Klimaschutzklausel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Durch das Verwendungsverbot von festen und flüssigen Brennstoffen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplan Nr. 64 „Luftreinhaltung Innenstadt“ soll die Luftqualität gesichert bzw. verbessert werden. Davon profitieren sowohl die Kurgäste, als auch die ortsansässige Bevölkerung.

.....
Ende der Begründung